



**THEOLOGIE FÜR
GLAUBE UND GEMEINDE**

**THEOLOGISCHE IMPULSE
Heft 12**

Staatliche Erziehung von Vorschulkindern aus biblischer Sicht

Theologische Impulse



JOCHEN HASENBURGER

STAATLICHE ERZIEHUNG VON VORSCHULKINDERN AUS BIBLISCHER SICHT

Inhalt

1	DIE RECHTLICHE SITUATION IN DEUTSCHLAND AM BEISPIEL BADEN- WÜRTTEMBERGS	2
2	WO LIEGT DAS PROBLEM?	3
	2.1 Indoktrination (Inhalte)	4
	2.2 Umgangsformen (Soziale Prägung)	4
3	WAS IST ERZIEHUNG?	5
	3.1 Erziehung im griechischen Umfeld	5
	3.2 Erziehung im Römischen Reich	6
	3.3 Erziehung im Volk Gottes	6
	3.3.1 Wortbetrachtungen	6
	3.3.1.1 מוסר und יסר	6
	3.3.1.2 παιδεω	7
	3.3.2 Gott erzieht sein Volk	7
	3.3.2.1 Erziehungsziele	7
	3.3.2.2 Erziehungsmethoden	8
	3.3.3 Kindererziehung	9
	3.4 Erziehung heute	11
	3.5 Schlussfolgerungen	12
4	WER IST FÜR ERZIEHUNG EINES MENSCHEN ZUSTÄNDIG?	12
	4.1 Die Zuständigkeit im Volk Israel	12
	4.1.1 Die Erziehung stand in der Verantwortung des Vaters	12
	4.1.2 Erziehung durch die Mutter	13
	4.1.3 Erziehung durch die Gemeinschaft	14
	4.2 Die ordnungspolitische Funktion des Staates	15
	4.2.1 Die Aufgabe des Staates	15
	4.2.2 Rechte und Grenzen staatlicher Autorität	16
	4.3 Überschreitet der Staat seine Grenzen?	17
	4.3.1 Der Staat erklärt sich für zuständig	17
	4.3.2 Staatliche Erziehung als Ergänzungsangebot	18
	4.3.3 Die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle	19
	4.3.4 Die Zuständigkeitsfrage in Abhängigkeit vom Bildungsbegriff	20
5	WELCHE REAKTION IST ANGEMESSEN?	21
6	BIBLIOGRAPHIE	23

1 Die rechtliche Situation in Deutschland am Beispiel Baden-Württembergs

Die Bereich „Bildung und Betreuung“ hat sich im politischen Bewusstsein während der letzten 15 Jahre drastisch verändert. Grund und Auslöser hierfür war vor allem die Pisa-Studie, die zutage förderte, dass das Bildungsniveau der deutschen Schüler im Vergleich mit den europäischen Nachbarn erschreckend niedrig ist. Als unmittelbare Folge davon wurde die Politik auf dieses Themenfeld aufmerksam und stampfte reihenweise neue Programme aus dem Boden. In Baden-Württemberg waren dies Konzepte wie das „Bildungshaus 3-10“, das „Kinderland Baden-Württemberg“ oder die Projekte „Guter Start ins Kinderleben“ und „Schulreifes Kind“. Damit war der Startschuss für eine intensive Hinwendung der politischen Organe zur Altersklasse unter 6 Jahren gegeben. Denn während Bildung noch in den 80er Jahren als etwas verstanden wurde, was in der Schule vermittelt wird, wurde spätestens Ende der 90er Jahre der Bildungs- und Erziehungsbegriff auf das Kindergartenalter und inzwischen auf noch jüngere Kinder ausgeweitet.

Der erste große Schritt zur Umgestaltung der Bildungslandschaft stellte im Kindergartenbereich die Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für alle Dreijährigen im Jahr 1996 (verbindlich im Jahr 1999) dar. Im Zuge der von der ehemaligen Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen angetriebenen Entwicklung gibt es nun in jedem Bundesland einen Bildungsplan (in Baden-Württemberg „Orientierungsplan“) für die Kindergärten, der vorschreibt, was dem Kind während dessen Kindergartenzeit beizubringen ist. Umfangreiche Beobachtungen, vorschulische Pflichtuntersuchungen der Kinder (18 Monate vor der Einschulung!)¹ und Elterngespräche sind Teil dieses Planes. Damit aber nicht genug, denn während man vor wenigen Jahren noch über das Betreuungssystem der DDR lächelte, schießen heute auch in den „alten“ Bundesländern die Krippen wie Pilze aus dem Boden. Wurde 1998 noch darüber diskutiert, ob die Aufnahme eines Dreijährigen in den Kindergarten pädagogisch sinnvoll ist, ist diese Diskussion heute völlig verstummt. Im Gegenteil: das staatliche Betreuungs- und

¹ Die Inhalte der Testbögen lassen aufhorchen, denn gefragt wird nicht nur nach Stärken und möglichen Schwächen des Kindes, sondern in einer stark vorurteilsbelasteten Weise nach der Schwere der Geburt, dem Bildungsstand der Eltern und ähnlichen Informationen.

Erziehungsangebot wird nicht nur von der Anzahl her ausgebaut, sondern auch für immer jüngere Kinder bereitgehalten. Schon heute besteht eine öffentlich-rechtliche Ausbaupflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger für Kinder unter 3 Jahren, ab 01. August 2013 besteht für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.

Schon jetzt werden deutschlandweit 17,4 % aller Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen betreut, in den östlichen 5 Bundesländern (ehemalige DDR) sind es sogar 41,3 %. Den Spitzenreiter stellt Sachsen-Anhalt mit 54,5 %. Das bedeutet, dass in diesem Bundesland schon jetzt mehr Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen als im Elternhaus betreut werden.²

Damit aber nicht genug, werden auch die Forderungen nach Einführung einer Kindergartenpflicht (zumindest im Jahr vor der Einschulung) immer lauter. Greift der Staat also nach dem Bildungsmonopol nun auch nach dem Erziehungs- und Betreuungsmonopol? Ist Deutschland auf dem Weg, neben der strengsten Schulpflichtregelung³ nun auch die Erziehungshoheit von Vor-Schulkindern an sich zu reißen?

2 Wo liegt das Problem?

Die Frage, die sich angesichts der wachsenden Zahl staatlicher Betreuungs- und Erziehungsangebote stellt, lautet: Sollten sich Christen wehren und wenn ja, wogegen? Gibt die Bibel Hinweise für einen angemessenen Umgang mit der gegenwärtigen Entwicklung?

Im Gespräch mit Menschen, die ihr Leben bewusst in der Bindung an Jesus Christus und seine Lehre leben wollen, werden vor allem zwei Bedenken laut, wenn es um die zunehmenden Verstaatlichung der Erziehung geht: die Gefahr der Indoktrination bzw. der Infiltrierung mit nichtchristlichem Gedankengut und die Gefahr der Prägung durch nicht gewollte sozialen Umgangsformen.

² Statistisches Bundesamt, (Hg.) *Kindertagesbetreuung regional 2009: Ein Vergleich aller 413 Kreise in Deutschland*. (Wiesbaden: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010), 8.

³ Thomas Schirmacher, *Ethik*, 3. Aufl., Bd. 5 (Nürnberg: Verlag für Theologie und Religionswissenschaft und Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese, 2002), 69. Weiterhin zitiert als *Schirmacher Bd 5*. So auch, so auch <http://www.wikipedia.org/wiki/schulpflicht> vom 20.02.2010.

2.1 Indoktrination (Inhalte)

Die inhaltlichen Hauptbedenken gegen eine staatliche Erziehung betreffen vor allem die beiden Themenbereiche Sexualerziehung und Evolution. Naturgemäß betrifft dies vor allem die staatliche Erziehung in Schulen, seltener den vorschulischen Kindergartenbereich. Erstaunlicher Weise sind nach der Erfahrung des Autors⁴ christlich geprägte Eltern häufig skeptisch, wenn es um die Inhalte geht, die in der Schule vermittelt werden. Wenig Kopfschmerzen scheint die „Wissensvermittlung“ im Kindergarten auszulösen, obwohl auch hier wesentliche Themen besprochen werden (wie z.B. die unterschiedlichen Religionen). Offenbar wird den Inhalten, die während dieser Zeit (vor allem über Regeln, Rituale und Sozialkontakte, sehr stark aber auch über das, was die Erzieherin an Inhalten weitergibt) vermittelt werden, keine solch prägende Wirkung zugemessen wie den Inhalten der Unterrichtspläne an den staatlichen Schulen. Zumindest wird die Kritik hier weniger laut als im schulischen Bereich. Das verwundert umso mehr, als man annehmen sollte, dass Schüler sich gegen eine Infiltration aufgrund ihres reiferen Denkvermögens besser wehren können als Krippenkinder.

2.2 Umgangsformen (Soziale Prägung)

Auch die zweite Kritik, die häufig von Christen am staatlichen Betreuungs- und Bildungssystem vorgebracht wird, findet mehr Raum im schulischen als im Kindergarten- oder gar Krippenbereich. Dabei geht es zumeist um die Umgangsformen und die damit verbundene soziale Prägung, die häufig als negativ empfunden wird. Der Umgang zwischen Schülern und Lehrern, aber auch mit den Mitschülern, entspreche in staatlichen Einrichtungen nicht den christlichen Grundwerten – auch wenn das staatlichen Bildungswesen in Deutschland in der Bundes- und Landesgesetzgebung in dieser Hinsicht doch (noch) in weiten Teilen im christlichen Gedankengut verankert ist und damit vom Grundsatz her eine christlich-moralischer Ausrichtung hat.⁵

Auch in diesem Bereich ist zu beobachten, dass das Augenmerk der Eltern eher auf der Schule als auf dem Kindergarten liegt, wobei gerade hinsichtlich der

⁴ Der Autor ist seit 20 Jahren als Leiter eines Ordnungsamtes für mehrere kirchliche und kommunale Kindergärten zuständig.

⁵ Interessant sind in diesem Zusammenhang die Präambeln im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Sozialfähigkeit des Kindes dem Alter zwischen 3 und 6 Jahren besondere Bedeutung zukommt.

Um zu einem angemessenen Umgang mit der Situation und den aktuellen Einwänden zu kommen, stellen sich vor allem zwei Fragen, die im Folgenden besprochen werden sollen: Die Frage nach dem Erziehungsbegriff („Was ist Erziehung?“) und die Frage nach der Zuständigkeit („Wer soll erziehen?“).

3 Was ist Erziehung?

3.1 Erziehung im griechischen Umfeld

In der antiken griechischen Welt gab es - je nach philosophischer Schule - verschiedene Erziehungs- und Bildungsziele. Für Homer ist das Ziel der Erziehung *"die Einordnung in die Adelsgemeinschaft, die vom Wettkampf lebt (Il. 11,784: immer nach Auszeichnung streben und die anderen übertreffen)."*⁶

Platon dagegen sieht in der Erziehung die einzige Möglichkeit, *"in Überwindung der gegenwärtigen Ungerechtigkeit einen echten Staat (= Staat der Gerechtigkeit) zu schaffen"*⁷, wobei musische und gymnastische Erziehung grundlegend ist. Es soll Schulpflicht herrschen, weil die Kinder mehr dem Staat gehören als den Eltern.⁸

Aristoteles schließlich sieht das Ziel der Erziehung in dem *"ästhetisch wie ethisch gebildeten Staatsbürger"*⁹, den maßvollen Menschen, der das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft zu fördern imstande ist. Die Wissenschaften gehören bei Aristoteles – anders als noch bei Platon – nicht in den Bereich der Erziehung.

Dieter Fürst fasst die hinter diesen Ausformungen stehende Grundhaltung mit den Worten zusammen:

*"Überall, wo sich der Erziehungsgedanke durchgesetzt hat, steht im Mittelpunkt der Mensch, der grundsätzlich erzogen werden kann, da er ein Vernunftwesen ist. Erziehungsziel ist der "volle", dh der über seine spezifische Qualität ... besonnen verfügende Mensch."*¹⁰

⁶ Dieter Fürst, "Erziehung", *TBLNT II*. 7. Aufl., 292.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd.

3.2 Erziehung im Römischen Reich

Zur Zeit des Neuen Testaments waren im Römischen Reich Schulen eingerichtet, in denen Sklaven als Pädagogen¹¹ tätig waren. Diese unterrichteten in Philosophie, Mathematik, Musik, Literatur und Rhetorik. Möglicherweise gehörten auch die Wissensgebiete Astronomie und Architektur dazu.¹² Die Erziehung lag also – zumindest bei den höheren Schichten – nicht in der Hand der Eltern, sondern beim Fachpersonal.

3.3 Erziehung im Volk Gottes

3.3.1 Wortbetrachtungen

3.3.1.1 מוסר und יסר

Über den Inhalt der Erziehung im Volk Gottes geben zunächst die beiden in der Bibel verwendeten Begriffe יסר (jasar) und מוסר (musar) Auskunft.

יסר hat die Bedeutung von züchtigen und zurechtweisen, aber auch von ermahnen¹³, מוסר bedeutet Züchtigung, Zurechtweisung und Rüge, aber auch „durch die Zucht gewonnene moralische Bildung“.¹⁴

Die beiden Begriffe werden verwendet, um ein Handeln von Person zu Person zu beschreiben: entweder handelt Gott am Menschen oder Menschen handeln an- und miteinander.¹⁵

Dabei meinen beide Begriffe *„... in erster Linie die Züchtigung, wie sie der Vater dem Sohn zuteil werden lassen muss ... und wie sie Gott zur Errettung seines Volkes an seinem Knecht geschehen lässt (Jes 53,5)“*.¹⁶ Die מוסר יהוה (musah jahwe), die Erziehung durch Gott ist dabei aber nicht nur Züchtigung im Sinne der Vollstreckung einer Strafe, sondern auch Führung Gottes und sein erziehendes Handeln mit Israel in der Geschichte¹⁷ (5Mo 8,5).

¹¹ Verschiedene Bibelübersetzungen, darunter auch die Rev. Elberfelder Bibel, übersetzen den griechischen Begriff παιδαγωγος aus 1Kor 4,15 und Gal 3,24f mit "Zuchtmeister".

¹² J. A. Thompson, *Hirten, Händler und Propheten: Die lebendige Welt der Bibel*. 2. Aufl. (Gießen: Brunnen Verlag, 1996), 83.

¹³ Wilhelm Gesenius, „יסר“, *Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament*, 17. Auflage.

¹⁴ Ebd., „מוסר“.

¹⁵ *Lexikon zur Bibel*, siehe unter „Erziehung“, 369. Weiterhin zitiert als LZB.

¹⁶ Fürst a.a.O., 293.

¹⁷ Ebd., ähnlich auch LZB.

Das Tun Gottes, mit dem er sein Volk und einzelne Menschen erzieht, kann entweder angenommen oder abgelehnt, werden, indem man sich gegen die Züchtigung auflehnt. Bei all dem ist aber – anders als bei den griechischen Philosophen – nie der Mensch Mittelpunkt und Inhalt, sondern Gott selbst. Oder wie Fürst es ausdrückt:

"Das Erziehungsziel Gottes ist, sein Volk zu der Erkenntnis zu führen, dass es seine Existenz allein aus dem Heilswillen Jahwes hat und deshalb dem göttlichen Erzieher Gehorsam schuldet."¹⁸

3.3.1.2 παιδεύω

Der griechische Begriff παιδεύω (paideuo) kommt 84mal in der Septuaginta²⁰ vor und dient dabei 41mal als Übersetzung des hebräischen Begriffes יָסַר. Das Substantiv παιδεία findet sich 103mal in der LXX und steht 37mal für das hebräische מוֹסֵר.²¹ Παιδεύω ist der Begriff, der für die Erziehung eines Kindes verwendet wird. Während das Verb παιδεύω den Vorgang des Züchtigens im Blick hat, tendiert der Begriff παιδεία im Neuen Testament in seiner Bedeutung mehr zum hellenistischen Begriff "Bildung, Unterricht" (so in Apg 7,22; 22,3).²²

Der Begriff „Erziehung“ wurde im Alten Testament also vorwiegend dahingehend verwendet, dass Gott den Menschen und die Menschen sich gegenseitig zur Ehrfurcht Gottes und zum Gehorsam gegenüber ihrem Gott erziehen. Im Neuen Testament umfasst dieser Begriff in Nebenbedeutungen auch Aspekte der Bildung und des Unterrichts und hat sein Bedeutungsspektrum damit erweitert.

3.3.2 Gott erzieht sein Volk

3.3.2.1 Erziehungsziele

Das Ziel aller Erziehung im AT ist also der Mensch, der im Gehorsam gegen Gottes Willen lebt.²³ Nach dem Lexikon zur Bibel ist das erste Anliegen der Heiligen Schrift

¹⁸ Fürst a.a.O., 293.

¹⁹ Walter Bauer, "παιδεία", *Griechisch-Deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur*. 6., völlig neu bearb. Aufl., 485f und "παιδεύω", 486.

²⁰ Die Septuaginta (LXX) ist die griechische Übersetzung des Alten Testamentes.

²¹ Fürst a.a.O., 293.

²² Ebd.

²³ Ebd.; ebenso *Schirrmacher Bd 5*, 18.

nicht „... *Erziehung zur Bildung, sondern Rettung und Erlösung des Menschen.*“²⁴
 Oder wie Schirmmacher es formuliert: „... *sie (Anm.: die Kinder) darauf vorzubereiten, unter Gottes Autorität selbständig ein Leben innerhalb der Schöpfungsordnungen zu führen.*“²⁵

Gott hat Abraham und seinen Samen, das Volk Israel, erwählt, um sich ihm und an ihm der ganzen Welt zu offenbaren. Damit das Volk Israel aber Gottes Herrlichkeit in der Welt widerspiegeln kann, muss es selbst vom heiligen Wesen Gottes geprägt sein. Dieser Prozess des Heiligwerdens, der Heiligung, ist nur über die Offenbarung von Gottes Willen und dem gläubigen Gehorsam (Paulus: Glaubensgehorsam) als Antwort darauf möglich. Dazu gehört, dass der Mensch sich von Gott ansprechen, belehren und ggf. korrigieren, kurz: erziehen lässt (5Mo 8,5). Gottes Motiv für die Erziehung des Menschen ist deshalb seine Liebe, die auch dann Bestand hat, wenn er zu harten Erziehungsmaßnahmen greift (Röm 8,38f).

3.3.2.2 Erziehungsmethoden

Das Erziehungsprogramm Gottes hat sowohl das Volk als Ganzes (5Mo 4,36) wie auch den Einzelnen (Spr 3,11) im Blick und geschieht vorwiegend durch die Kombination aus Belehrung (über das vom Menschen verlangte Verhalten und dessen Gesinnung), die Ankündigung der Folgen bei Beachtung oder Nichtbeachtung von Gottes Ge- und Verboten und dem Vollzug derselben in Segnung oder Bestrafung. Dieses "Muster" findet sich schon bei Adam und Eva (Belehrung: 1Mo 2,16f; Ankündigung der Folgen: 1Mo 2,17b; Vollzug: 1Mo 3,7.5.5) und setzt sich im Bundesschluss am Sinai fort (2Mo 34,10ff; 5Mo 28).

Da Israel – trotz des Bundes, den es mit Gott geschlossen hat – jedoch immer wieder anders handelt, als Gott es möchte, braucht es zum Teil harte Erziehungsmaßnahmen, um den untreuen Bundespartner wieder zurückzuholen. Dazu gehören insbesondere die Gerichte, die Israel und Juda durch die Niederlagen gegen fremde Völker (2Chr 36,15ff; Ps 80,9ff), erleiden - bis hin zum assyrischen Exil für das Nordreich und das babylonische Exil für das Südreich (Jer 52,12ff).

Gott erzieht aber auch durch die Offenbarung seines Willens im prophetischen Wort und dem Gesetz. Das zentrale Element der Erziehung hierbei ist

²⁴ LZB, a.a.O., 369.

²⁵ Schirmmacher Bd 5, 19. Etwas befremdlich wirkt dagegen sein Verständnis von Erziehung, wenn er zum Thema „Züchtigung“ schreibt: „Der Staat ... nimmt den Eltern die Möglichkeit, das Böse ihrer Kinder zu bekämpfen“ (*Schirmmacher Bd 5, 27*).

die Belehrung des Volkes durch dessen Oberhäupter wie Mose (Mt 23,2) oder Esra (Neh 8,4ff).

3.3.3 Kindererziehung

Ein wesentlicher Teil der gegenseitigen Erziehung untereinander geschieht in der Erziehung der Kinder. Dabei sind sowohl die Erziehungsziele wie auch die Erziehungsmethoden ein Spiegelbild der göttlichen Erziehung.

Zur Zeit des Alten Testaments gab es keine Schulen für die Kinder des einfachen Volkes. Bis zum Alter von zwei oder drei Jahren (!) wurden israelitische Kinder von der eigenen Mutter oder einer Amme gestillt.²⁶ Die Entwöhnung wurde oftmals mit einem Fest gefeiert (vgl. 1Mo 21,8). Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren wurden von den Eltern vorwiegend in die alltäglichen Arbeiten wie Feldarbeit oder die Arbeit in Werkstatt und Küche eingeführt²⁷, daneben erhielten sie die erste religiöse Unterweisung von ihnen. Diese erfolgte zu Hause und bestand hauptsächlich im gemeinsamen Gebet und dem Halten der Festtage, deren Bedeutung bei den jeweiligen Feiern erklärt wurden (5Mo 6,20-25). Dadurch sollten die Kinder mit der Geschichte ihres Volkes und dem Gesetz Gottes vertraut gemacht werden.²⁸

Nach der Gefangenschaft gab es Schulen nur in den Städten.²⁹ Der Unterricht der Rabbiner in der Synagoge hatte dabei hauptsächlich die religiöse und moralische Erziehung zum Ziel, weshalb der Unterricht auf der Thora basierte, die gleichzeitig einziges Lehrbuch war.³⁰ Zugelassen waren allerdings nur Jungen, Mädchen durften diese Schulen nicht besuchen.³¹ Deren Erziehung lag im jüdischen Umfeld in der Hand ihrer Mutter, die damit einen Teil der Erziehungsverantwortung trug.³²

Eine allgemeine Schulpflicht gab es zunächst nicht³³, weshalb vermutlich eher die Kinder wohlhabender Eltern an den Schulen unterrichtet wurden als die

²⁶ Thompson, a.a.O., 83.

²⁷ David Alexander und Pat Alexander (Hg.). *Handbuch zur Bibel*. 9. Aufl. (Wuppertal: R. Brockhaus Verlag, 1998), 94. Weiterhin zitiert als *Alexander*.

²⁸ Thompson, a.a.O., 83.

²⁹ *LZB*, siehe unter „Unterricht“, 1440.

³⁰ Alexander, a.a.O., 94.

³¹ Thompson, a.a.O., 83.

³² Schirrmacher Bd 5, 28.

³³ Thompson, a.a.O., 245.

Kinder der unteren sozialen Schicht. Deren Arbeitskraft wurde vielmehr in der Familie benötigt, um den Lebensunterhalt zu sichern.³⁴

Über die religiöse und moralische Erziehung hinaus lernten die Jungen in der Synagoge auch rechnen, lesen und schreiben sowie Geographie und Literatur. Im Jahr 75 v. Chr. ordnete Rabbi Ben Schetach an, dass Jungen eine Grundschule besuchen müssen.³⁵

Im Alter von 13 Jahren erlangten die Jungen die religiöse und gesetzliche Reife. Mit diesem Zeitpunkt – markiert durch die Feier der Bar Mizwa³⁶ – wurde der Junge Mitglied der Synagoge und durfte als vollgültiger Angehöriger des Volkes Israel Gelübde ablegen und Rechtsgeschäfte abschließen. Bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres war der Vater für die Taten des Sohnes verantwortlich.³⁷

Im rabbinischen Traktat *aboth* (Väter) wird das menschliche Leben verschiedene Abschnitte unterteilt:

*"Mit fünf ist man reif für die biblischen Schriften, mit zehn für die Mischna, mit dreizehn für die Gebote Gottes, mit fünfzehn für den Talmud, mit achtzehn für die Hochzeit, mit dreißig zur Übernahme eines Amtes, mit vierzig zum Urteil, mit fünfzig Rat zu erteilen, mit sechzig für das Ältestenamt, mit siebzig zum grauhaarigen Greis, mit achtzig zu besonderer Geisteskraft, mit neunzig wird der Rücken krumm und mit hundert ist man eigentlich bereits tot und hat diese Welt verlassen."*³⁸

War ein Junge klug genug, konnte er nach Jerusalem geschickt werden, um dort zu Füßen eines gelehrten Rabbi zu sitzen, um von ihm zu lernen.³⁹

Anders als im griechischen oder römischen Umfeld war im jüdischen Umfeld Erziehung immer eine Erziehung vor allem auf Gottes Gebote und eine gottesfürchtige und vom Glauben an den Gott Israels geprägte Lebensgestaltung hin. Nicht die Bildung (im Sinne von Wissensvermittlung) stand dabei im Vordergrund - wenngleich auch diese Teil des Erziehungshandelns war - sondern die Hinführung zur Teilhaberschaft am Volk Gottes.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Der hebräische Ausdruck bedeutet "Sohn des Gesetzes".

³⁷ Zumindes hat es Rabbi Eleasar ben Simeon im 2. Jh. n. Chr. so gelehrt (Thompson, a.a.O., 84).

³⁸ Zitiert in Thompson, a.a.O., 83.

³⁹ Alexander, a.a.O., 94.

3.4 Erziehung heute

Der Erziehungsbegriff wird heute mit anderen Inhalten gefüllt als in der jüdischen Antike. Zwar heißt es in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg:

„Die Jugend⁴⁰ ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.“⁴¹

Was genau unter Bildung und Erziehung zu verstehen ist, verdeutlichen die einleitenden Bemerkungen zum Orientierungsplan für die Baden-Württembergischen Kindergärten, der die verbindliche Grundlage für die Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern im Kindergartenalter darstellt. Dort heißt es:

„In Deutschland haben die Begriffe „Bildung“ und „Erziehung“ ihre eigene Tradition, auch deshalb, weil es die im deutschsprachigen Bereich übliche Unterscheidung zwischen Bildung und Erziehung nur in wenigen Sprachen gibt. Deshalb wird dem Orientierungsplan eine Darstellung des ihm zugrunde liegenden Bildungsverständnisses vorausgeschickt.

„Bildung“ meint die lebenslangen und selbsttätigen Prozesse zur Weltaneignung von Geburt an. Bildung ist mehr als angehäuftes Wissen, über das ein Kind verfügen muss. Kinder erschaffen sich ihr Wissen über die Welt und sich selbst durch ihre eigenen Handlungen. Kindliche Bildungsprozesse setzen verlässliche Beziehungen und Bindungen zu Erwachsenen voraus. Bildung ist ein Geschehen sozialer Interaktion.

„Erziehung“ meint die Unterstützung und Begleitung, Anregung und Herausforderung der Bildungsprozesse, z. B. durch Eltern und pädagogische Fachkräfte. Sie geschieht auf indirekte Weise durch das Vorbild der Erwachsenen und durch die Gestaltung von sozialen Beziehungen, Situationen und Räumen. Auf direkte Weise geschieht sie beispielsweise durch Vormachen und Anhalten zum Üben, durch Wissensvermittlung sowie durch Vereinbarung und Kontrolle von Verhaltensregeln. (...) Die beiden Brückenpfeiler Bildung und Erziehung bestimmen im Kindergartenalltag das pädagogische Handeln der Fachkraft.“⁴²

Dem entsprechend wird als Erziehungsziel nicht mehr die Gestaltung des Lebens im Gehorsam Gott gegenüber definiert, sondern Eigenständigkeit (Selbstwirksamkeit) und Verbundenheit (Zugehörigkeit):

⁴⁰ Gemeint ist damit „jeder junge Mensch“ wie aus Art. 11 Abs. 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (weiterhin zitiert als LV-BW) hervorgeht.

⁴¹ Art. 12 Abs. 1 LV-BW.

⁴² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hg.), *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten: Pilotphase*. (Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2006, 16ff.

„...die beiden wichtigsten allgemeinen Ziele von Bildung und Erziehung, über die sich sozial-, verhaltens- und biowissenschaftliche Forschung einig sind: Autonomie, d. h. Selbstwirksamkeit, Selbstbestimmung und Verbundenheit, d. h. Bindung und Zugehörigkeit.“

3.5 Schlussfolgerungen

Aus dem Dargelegten lässt sich leicht erkennen, dass sowohl der Erziehungsbegriff als auch die Erziehungsziele (und natürlich auch die Erziehungsmethoden) der Gegenwart eher denen der griechischen Antike ähneln als denen des Volkes Israel. Im Vordergrund steht heute (wieder) der selbständige, vernünftig handelnde Mensch, der sich seiner Gemeinschaftsbindung bewusst ist und diese als Sozialverantwortung annimmt, nicht aber der Mensch, der im Gehorsam gegen Gottes Gebot lebt und im Hinblick und mit Ausrichtung auf dieses Gebot sein Leben gestaltet. Eben dies war jedoch das Hauptziel der Erziehung im Volk Israel. Der Mensch sollte als Geschöpf Gottes sein Leben in der Verantwortung ihm gegenüber gestalten.

Dass die Frage nach dem Inhalt und Umfang der Erziehung heute anders beantwortet wird als in der jüdischen Antike hat unmittelbare Auswirkung auf die Zuordnung der Erziehungsverantwortung.

4 Wer ist für Erziehung eines Menschen zuständig?

4.1 Die Zuständigkeit im Volk Israel

4.1.1 Die Erziehung stand in der Verantwortung des Vaters

Während die Priester Mittel der göttlichen Erziehung für das Volk sind, liegt die Erziehung der Kinder im Volk Israel in den Händen der Eltern – und hierbei insbesondere beim Familienvater. So gebietet Gott dem Volk Israel vor dem Einzug ins Land Kanaan:

"Und diese Worte, die ich dir heute gebiete, sollen in deinem Herzen sein. Und du sollst sie deinen Kindern einschärfen, und du sollst davon reden, wenn du in deinem Hause sitzt und wenn du auf dem Weg gehst, wenn du dich hinlegst und wenn du aufstehst. Und du sollst sie als Zeichen auf deine Hand binden, und sie sollen als Merkzeichen zwischen deinen Augen sein, und du sollst sie auf die Pfosten deines Hauses und an deine Tore schreiben" (5Mo 6,6-9).

Und Paulus ermahnt die gläubigen Familienväter in Ephesus: *"Und ihr Väter, reizt eure Kinder nicht zum Zorn, sondern zieht sie auf in der Zucht und Ermahnung des Herrn" (Eph 6,4).*

Im Volk Israel war der Vater als Familienoberhaupt gleichzeitig auch Hauspriester. Deshalb gehört das Gebot der Achtung der Eltern als Teil des Dekalogs zu den wichtigsten Geboten. Der Vater hat die Aufgabe, die Überlieferung des Heilshandelns Gottes am Volk Israel an seine Familie weiterzugeben und dabei auf die Fragen seiner Kinder (2Mo 12,26ff) zu antworten. Diese Antwort ist immer zugleich Bekenntnis und damit Zeugnis von der Liebe und Treue Gottes zu seinem Volk, das vor den Kindern abgelegt wird und zu dem sie auch selbst angehalten werden.

Anstelle einer schulischen Einrichtung nimmt der Vater seine Kinder über sein Zeugnis und die gottgemäße Gestaltung des Alltags in ein Leben hinein, das unter der "Draufsicht" und der von Liebe motivierten Züchtigung Gottes steht. Oder wie Fürst es formuliert: *"Zusehen und Zuhören lassen ins Erbe der Väter hineinwachsen. Denn wer recht hört, der wird gehorchen."*⁴³ Damit werden die Eltern als menschliche Erzieher zu Mitarbeitern Gottes und ihr Erziehen ist Ausdruck des eigenen Erzogenseins durch den Geist Gottes.⁴⁴

Der Erziehungsauftrag der Eltern (bzw. des Vaters) ergibt sich aus den Erziehungszielen Gottes mit seinem Volk. Er besteht darin,

*"... den jungen Menschen zu befähigen, die ihm von Gott gestellte Aufgabe seines Lebens nah seinen besonderen Gaben zu erfüllen: nicht sich selbst zu leben, sondern Gott in seinen Mitmenschen zu dienen (2Kor 5,15; Joh 13,15)."*⁴⁵

4.1.2 Erziehung durch die Mutter

Interessant ist die Beobachtung, dass die Bibel - auch das Neue Testament - hauptsächlich von einem Erziehungsauftrag des Vaters ausgeht und diesen auch als Ersten zur Verantwortung zieht, wenn ein Sohn sich falsch verhält (vgl. Hiob 1,4f; 1Sam 2,12ff; 3,12-14). Weniger häufig wird dagegen von einem erzieherischen Tätigwerden der Mutter gesprochen (z.B. Spr 1,8; Lk 2,48). In der Praxis dürfte es

⁴³ Fürst, a.a.O., 293.

⁴⁴ LZB, siehe unter „Erziehung“, 370.

⁴⁵ Ebd.

aber tatsächlich schon zur Zeit des AT wie auch des NT eine der Hauptaufgaben der Mutter gewesen sein, die Kinder zu erziehen, während der Vater seiner Arbeit nachging. "Die Eltern verantworten die Erziehung ihrer Kinder vor Gott, der sie ihnen anvertraut hat" heißt es dazu im Lexikon zur Bibel⁴⁶ Dafür spricht auch die Verpflichtung des Kindes, Vater und Mutter gleichermaßen zu ehren (2Mo 20,12; 3Mo 19,3; 5Mo 5,16; 21,19; 22,15; 27,16; Spr 30,11; vgl. in der Praxis 1Mo 28,7; Lk 8,51).

4.1.3 Erziehung durch die Gemeinschaft

Einen interessanten Hinweis darauf, dass die Eltern sich jedoch nicht als alleinzuständig für die Erziehung betrachteten, liefert Lk 2,42-46:

„Und als er zwölf Jahre alt war, gingen sie hinauf nach der Gewohnheit des Festes; und als sie die Tage vollendet hatten, blieb bei ihrer Rückkehr der Knabe Jesus in Jerusalem zurück, und seine Eltern wussten es nicht. Da sie aber meinten, er sei unter der Reisegesellschaft, kamen sie eine Tagereise weit und suchten ihn unter den Verwandten und Bekannten; und als sie ihn nicht fanden, kehrten sie nach Jerusalem zurück und suchten ihn. Und es geschah, dass sie ihn nach drei Tagen im Tempel fanden, wie er inmitten der Lehrer saß und ihnen zuhörte und sie befragte.“

Der zwölfjährige Jesus kann sich einen Tag lang völlig frei von der Aufsicht der Eltern bewegen, weil sie ihn bei Verwandten oder Bekannten gut aufgehoben wissen (bzw. glauben). Das zeigt, dass die Betreuung und Erziehung zwar in der Verantwortung der Eltern lag (wie auch die anschließende Sorge zeigt), diese aber in der Gemeinschaft wahrgenommen wurde.

Eine weiteren Hinweis auf die Erziehungsverantwortung des weiteren sozialen Umfeldes findet sich in 5Mo 21,18ff:

„Wenn ein Mann einen störrischen und widerspenstigen Sohn hat, der auf die Stimme seines Vaters und auf die Stimme seiner Mutter nicht hört, und sie züchtigen ihn, er aber hört weiterhin nicht auf sie, dann sollen sein Vater und seine Mutter ihn ergreifen und ihn hinausführen zu den Ältesten seiner Stadt und zum Tor seines Ortes.... Dann sollen ihn alle Leute seiner Stadt steinigen, dass er stirbt.“

Wenngleich diese Regelung mehr auf Strafe als auf Erziehung ausgelegt ist, wird doch deutlich, dass die soziale Gemeinschaft durchaus Anteil an der

⁴⁶ Ebd.

Lebensgestaltung Einzelner hatte und mittels ihrer Autoritäten auch Einfluss nehmen durfte.

4.2 Die ordnungspolitische Funktion des Staates

Daher stellt sich die Frage, inwieweit der die übergeordnete Gemeinschaft – im Fall unserer Fragestellung also der Staat - Einfluss auf die Erziehung von Kindern nehmen darf.

4.2.1 Die Aufgabe des Staates

Über die eigentliche Aufgabe des Staates finden sich in der Bibel nur wenige Aussagen, was sicherlich daran liegt, dass dies nicht das vorrangige Thema ist, über das Gott den Menschen seine Gedanken kundtun möchte. Nach Röm 13,4 ist es Aufgabe des Staates, gutes Verhalten zu belohnen und schlechtes Verhalten zu strafen. Aus 1Tim 2,2 lässt sich indirekt ableiten, dass es Aufgabe ist, das menschliche Miteinander so zu regeln, dass die Menschen miteinander ein ruhiges und stilles Leben führen können.⁴⁷

Nach Heinrich Schlier ist es die Aufgabe des Staates, „das menschliche Miteinander in Ordnung zu halten.“⁴⁸ Dazu gehört, dass er eine relative Ordnung des Zusammenlebens aufrichtet⁴⁹, wobei die Aufrechterhaltung und Gestaltung dieser Ordnung „*nicht einfache Ausübung von Macht, sondern Schutz des Rechtes eines jeden Einzelnen und des Wohlergehens aller*“⁵⁰ ist. Die Ordnung, für die der Staat zu sorgen hat, soll nach Schlier ein ehrbares und frommes Leben ermöglichen, mehr nicht.⁵¹

Schirmacher nennt als eigentliche Aufgabe des Staates, das Böse zu bestrafen, das Zusammenleben zu ermöglichen und den Frieden zu bewahren.⁵²

⁴⁷ Man kann die Stelle aber auch so verstehen, dass die Gebete dazu beitragen sollen, dass die staatlichen Mächte der Gemeinde ein solches Leben ermöglichen. In diesem Fall wäre über die Aufgabe des Staates an dieser Stelle nicht ausgesagt.

⁴⁸ Heinrich Schlier, *Die Zeit der Kirche: Exegetische Aufsätze und Vorträge*, 3. Aufl. (Freiburg, Basel, Wien: Herder-Verlag, 1962), 3.

⁴⁹ Ratzinger, a.a.O., 55.

⁵⁰ Ebd., 54.

⁵¹ Schlier, a.a.O., 11.

⁵² Schirmacher, Bd 6, 69.

4.2.2 Rechte und Grenzen staatlicher Autorität

Paulus lässt in Röm 13,1 ff keinen Zweifel darüber bestehen, dass er es für zwingend notwendig hält, sich den staatlichen Gewalten unterzuordnen und Gehorsam zu leisten:

„Jede Seele unterwerfe sich den übergeordneten staatlichen Mächten! Denn es ist keine staatliche Macht außer von Gott, und die bestehenden sind von Gott verordnet. Wer sich daher der staatlichen Macht widersetzt, widersteht der Anordnung Gottes; die aber widerstehen, werden ein Urteil empfangen. (Röm 13,1f).“⁵³

Dass dieses Recht des Staates jedoch nicht unbeschränkt besteht, sondern an die Aufgabe gebunden ist, die ihm Gott übertragen hat, zeigen Stellen wie Apg 5,29 und Off 13,1ff wo das Tier deutlich den Charakter des Feindes Gottes offenbart, dem die Gläubigen sich nicht beugen sollen.

Sehr schön formuliert es Papst Benedikt XVI, wenn er schreibt:

„Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, zwei Bibeltex te immer beieinander zu halten, die sich nur scheinbar widersprechen, in Wirklichkeit aber wesentlich zueinander gehören: Römer 13 und Apokalypse 13. Der Römerbrief beschreibt den Staat in seiner geordneten Form – den Staat, der sich an seine Grenze hält und sich nicht selbst als Quelle von Wahrheit und Recht ausgibt. Paulus hat den Staat als Treuhänder der Ordnung vor Augen, der dem Menschen sein Einzelsein wie sein Gemeinsamsein ermöglicht. Diesem Staat gebührt der Gehorsam. Der Gehorsam gegen das Recht ist nicht Behinderung der Freiheit, sondern ihre Bedingung. Die geheime Offenbarung zeigt demgegenüber den Staat, der sich selbst für Gott erklärt und aus Eigenem festlegt, was als gerecht und wahr zu gelten hat. Ein solcher Staat zerstört den Menschen. Er verneint sein eigentliches Wesen und kann daher auch keinen Gehorsam mehr einfordern.“⁵⁴

Mit Blick auf Phil 3,20 und Hebr 13,14 fasst Benedikt XVI es so zusammen:

„Da weiß sie (Anm: die Kirche), dass das endgültige Staatswesen anderswo ist und dass sie nicht auf Erden den Gottesstaat aufrichten kann. Sie respektiert den irdischen Staat als eine eigene Ordnung der geschichtlichen Zeit, mit ihren Rechten und Gesetzen, die sie anerkennt. Sie fordert daher das loyale Mitleben und Mitwirken mit dem irdischen Staat auch da, wo er kein christlicher Staat ist (Röm 13,1; 1Petr 2,13-17; 1Tim 2,2).... Zugleich aber setzt sie der Allmacht des Staats eine Barriere: Weil man „Gott mehr gehorchen muss als den Menschen“ (Apg 5,29) und weil sie aus Gottes

⁵³ So auch 1Petr 3,13f und Tit 3,1.

⁵⁴ Joseph Kardinal Ratzinger, *Werte in Zeiten des Umbruchs*. 1. Aufl. (Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, 2005), 55.

*Wort weiß, was das Gute und das Böse ist, ruft sie zum Widerstand da, wo das eigentlich Böse, das Gottwidrige befohlen würde.*⁵⁵

Schirmacher schreibt über das Verhältnis des Christen zum Staat:

*„Das Verhalten des Christen gegenüber dem Staat hat immer zwei Seiten. Einerseits kann er sich auf das Gesetz Gottes berufen, um den Allmachtsanspruch des Staates zu widerlegen. Gleichzeitig gehorcht er dem Staat aber auch dann, wenn er seine Macht zu weit ausdehnt, und begrenzt den Widerstand auf Fälle, wo er selbst gezwungen werden soll, Gottes Gebot zu übertreten oder er das Leben und die Rechte eines anderen schützen muß.“*⁵⁶

4.3 Überschreitet der Staat seine Grenzen?

Es läuft also auf die Frage hinaus, ob der Staat seine Grenzen überschreitet, wenn er sich für zuständig hinsichtlich der Erziehung junger Menschen erklärt. Dass er dies tut, zeigen die jeweiligen Landesverfassungen.

4.3.1 Der Staat erklärt sich für zuständig

So regelt Art 12 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg die Zuständigkeiten für die Erziehung junger Menschen:

*„Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.“*⁵⁷

Das bedeutet, dass der Staat sich das Recht zugesteht, die Erziehungszuständigkeit festzulegen. Gleichzeitig erklärt er sich selbst als teilzuständig für die Erziehung, wobei zunächst offen bleibt, was unter der Formulierung „in ihren Bereichen“ zu verstehen ist. Einen ersten Hinweis gibt jedoch Art. 14 Abs. 1 LV-BW, der eine allgemeine Schulpflicht (nicht: Bildungspflicht) festschreibt. Da das Augenmerk dieser Arbeit jedoch auf der Erziehung von Kleinkindern gerichtet ist, soll an dieser Stelle nicht ausführlicher auf die Vor- und Nachteile von Schul- oder Bildungspflicht eingegangen werden.⁵⁸

Hinsichtlich der Erziehung jüngerer Kinder wird die Aussage Art 12 Abs. 2 LV-BW durch die Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB

⁵⁵ Ebd., 66.

⁵⁶ Schirmacher, Bd 6, 70.

⁵⁷ Art 12 Abs 2 LV-BW.

⁵⁸ Es bleibt aber festzuhalten, dass selbst der UNO-Beauftragte für Bildung die restriktiven deutschen Verhältnisse hinsichtlich der herrschenden Schulpflicht verurteilt. Bezeichnender Weise erhalten Eltern, die ihre Kinder selbst unterrichten wollen in den USA politisches Asyl. (<http://www.wikipedia.org/wiki/schulpflicht> vom 20.02.2010.)

VIII) ergänzt. Danach sollen Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege

- „1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“⁵⁹

Diese Vorschrift steht ganz im Einklang mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das im Jahr 1972 im sog. Förderstufenurteil entschieden hat, dass das Erziehungsrecht der Eltern und des Staates als gleichrangig anzusehen sind.⁶⁰ Der Staat nimmt damit eine gleichrangige Ergänzungszuständigkeit für sich in Anspruch, die über die Vermittlung von Bildung hinaus auch die Vermittlung orientierender Werte und Regeln einschließt. Dabei stellt sich die Frage, woher der Staat die zu vermittelnden Werte und Regeln nimmt.⁶¹

4.3.2 Staatliche Erziehung als Ergänzungsangebot

Die Komplexität des Lebens hat seit der Zeit des Neuen Testaments deutlich zugenommen. In der Antike genügte es häufig für eine erfolgreiche Lebensgestaltung, wenn Eltern das Wissen an die Kinder weitergaben, das sie im Laufe ihres Lebens erworben hatten. In der gegenwärtigen Gesellschaft hat sich das Wissen derartig erweitert und auf verschiedenste Lebensbereiche ausgedehnt, dass die Eltern ihren Kindern nur einen begrenzten und kleinen Anteil dessen mitgeben können, was sie im Leben an Basiswissen brauchen. Deshalb ist es zu begrüßen,

⁵⁹ § 22 Abs. 2 SGB VIII. Das SGB VIII ist ein Bundesgesetz und gilt für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

⁶⁰ Hermann Avenarius, *Schulrechtskunde*. (Frankfurt: Hermann Luchterhand Verlag, 1988), 100. Zitiert in Schirmacher, Bd. 5, 61

⁶¹ Wie bereits festgestellt, sind zumindest die Landesverfassungen in Deutschland diesbezüglich stark an christlichen Werten orientiert. Was aber tatsächlich vor Ort vermittelt wird, steht auf einem ganz anderen Blatt.

wenn der Staat über speziell ausgebildete Fachkräfte hier den Ergänzungsbedarf der Eltern befriedigen kann. Dabei muss es sich jedoch um ein Angebot handeln und darf erst dort zu einer Verpflichtung führen, wo Eltern ihrer Erziehungsverantwortung in einer Weise nachkommen, die das Wohl des Kindes gefährdet.

4.3.3 Die Notwendigkeit staatlicher Kontrolle

Zu einem geordneten Zusammenleben gehört zweifellos eine gewisse Erziehung des Menschen. Wo diese fehlt, kommt es leicht zu anarchistischen Zuständen (Spr 11,14). Insofern gehört auch der Bereich Bildung und Erziehung zu den staatlichen Aufgaben. Eine staatliche Mitverantwortung im Bereich Erziehung ist deshalb aufgrund seiner ordnungspolitischen Funktion zu bejahen.

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen“ lautet ein afrikanisches Sprichwort, das ebenso seine Wurzeln im Volk Israel während der Wüstenwanderung haben könnte. Denn wenn schon dort – bei einem notgedrungen transparenten Lebensstil – nicht allein die Familie Verantwortung für die Erziehung des Einzelnen trug, wie viel mehr muss in der heutigen Gesellschaft seitens des Kollektivs darauf geachtet werden, dass der Einzelne nicht zurückbleibt.

Die Bibel zeigt aber deutlich auf, dass die staatliche Verantwortung hinsichtlich der Erziehung der Kinder der Verantwortung der Eltern nachgeordnet ist (5Mo 21,18).⁶²

Angeichts einer sich hin zu einem ausgeprägten Individualismus verändernden Gesellschaft gewinnt die Ordnungsfunktion des Staates, wie wir sie in der Bibel finden, zunehmend an Bedeutung. Die Überforderung vieler Eltern, die wachsende Zahl von „schwer erziehbaren“ Kindern nimmt den Staat tatsächlich in die Pflicht, das ihm mögliche zu tun, um die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen. Dabei ist dem Staat durchaus das Recht zuzugestehen, sich über Elternrechte hinwegzusetzen, wenn das elterliche Verhalten oder Unterlassen das Wohl des Kindes gefährdet (vgl. Hes 20,31).

Dazu kann auch das Vorenthalten von Erziehung und Bildung gehören. Viele Kinder sind deshalb in einer staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtung, wie es ein Kindergarten darstellt, besser aufgehoben als bei ihren Eltern.

⁶² So auch Helmut Thielicke, *Theologische Ethik*. 2. Bd. 2. Teil. (Tübingen: J.C.B. Mohr, 1958), 343.

Schwierig wird es dort, wo der Staat eingreift, ohne dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt oder zu erwarten ist. Mit der Einführung einer allgemeinen Schulpflicht hat der Staat deshalb seine Befugnisse überschritten, weil die Festlegung einer Bildungspflicht genügt hätte.⁶³

Gleiches gilt für die Erziehung von Kindern im Vorschulalter. Es ist zu begrüßen, wenn der Staat die Erziehung der Eltern durch Angebote in Tageseinrichtungen unterstützt, mit einer Verpflichtung zur Inanspruchnahme dieses Angebotes würde er jedoch seine ihm von Gott zugestandene Regelungsautorität missbrauchen und seine Befugnisse überschreiten.

Zusammenfassend kann man es so sagen: Dem Staat steht das Recht zu, Ergänzungsangebote zur Erziehung zu machen. Auch ist er berechtigt, bei der Gefahr drohender Kindeswohlverletzungen die Ausübung elterlicher Sorge zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschränken⁶⁴. Eine Übernahme von Erziehungsverantwortung durch den Staat entgegen dem Willen der Eltern ist – sofern keine Kindeswohlverletzung vorliegt – aber zu verneinen.

4.3.4 Die Zuständigkeitsfrage in Abhängigkeit vom Bildungsbegriff

An dieser Stelle ist nochmals auf den Bildungsbegriff als wichtigen Aspekt für die Zuständigkeitsfrage zurückzukommen. Denn die Frage, wer in welchem Umfang für die Erziehung der Kinder zuständig ist, kann anhand der Bibel nur angemessen beantwortet werden, wenn man den damals herrschenden Bildungsbegriff im Volk Gottes zugrunde legt.

Wie wir gesehen haben, legen die Autoren der Bibel die Verantwortung für die Erziehung vorrangig in die Hände der Eltern (und hier besonders des Vaters). Dabei gehen sie von einem Erziehungsauftrag aus, der die Erziehung hin zu einem Leben im Einklang mit Gottes Geboten beinhaltet.

Auch wenn man die Berechtigung staatlicher Zusatzangebote nicht in Frage stellt, lässt sich diese Zuständigkeit nicht aus der familiären Verantwortung in die des Staates exportieren. In den Augen Gottes sind und bleiben die Eltern dafür verantwortlich, das Kind zu einem Leben entsprechend Gottes Geboten zu erziehen.

⁶³ So sieht es auch der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung, Vernor Muñoz, wenn er sich – wie in seinem Bericht vom 21. Februar 2006 - besorgt darüber zeigt, dass die restriktive deutsche Schulpflicht die Inanspruchnahme des Rechtes auf Bildung mittels alternativer Lernformen wie Hausunterricht kriminalisiert. (<http://www.wikipedia.org/wiki/schulpflicht> vom 20.02.2010.)

⁶⁴ Beispielsweise durch Sorgerechtsentzug über das Jugendamt.

Auch wenn der deutsche Staat sich redlich bemüht, hier seinen Beitrag zu leisten, kann von staatlichen Schulen nicht erwartet werden, dass sie diese Erziehungsarbeit leisten. Eltern, die nach Gottes Geboten leben wollen, sind deshalb angehalten, die christliche Erziehung ihrer Kinder nicht - auch nicht stillschweigend durch Unterlassung - an die staatlichen Schulen zu delegieren.⁶⁵

5 Welche Reaktion ist angemessen?

Es bleibt die Frage zu beantworten, wie Christen mit der Tatsache umgehen sollen, dass der Staat hinsichtlich der Erziehungszuständigkeit nach biblischen Maßstäben seine Kompetenzen überschreitet – vorrangig durch die Schulpflicht und möglicherweise bald durch die Einführung einer Kindergartenpflicht.

Wie deutlich geworden ist, gibt es verschiedene Formen, sich gegen derartige Übergriffe zu wehren.

Die erste Form ist die des Widerspruchs, der dort erlaubt ist, wo einem Menschen aus staatlichem Handeln oder einer (drohenden) staatlichen Verpflichtung Nachteile entstehen (können). Als Beispiel kann hier das Verhalten Jesu dienen, der zu Recht kritisiert, dass er von den römischen Soldaten ohne Grund geschlagen wird (Joh 18,23). Glücklicherweise lässt die Bundesrepublik Deutschland diese Möglichkeit des Widerspruchs aufgrund seiner rechtsstaatlichen Verfassung zu.

Die verschärfte Form des Widerspruchs ist der Ungehorsam in Form der Verweigerung. Dieser ist zulässig, wenn der Staat etwas verlangt, was dem Willen Gottes entgegensteht. Hier kann als Richtlinie die Aussage Petrus' dienen, der angesichts des Verkündigungsverbotes klarstellt, dass Gott mehr zu gehorchen ist als Menschen (Apg 5,29). Allerdings liegt dieser Aussage der klare Auftrag Jesu zur Verkündigung in Mt 28,18ff zugrunde.

So eindeutig ist die Lage hinsichtlich einer Schul- oder Kindergartenpflicht nicht. Zwar überschreitet der Staat hier die Grenzen seiner Zuständigkeit, ob er damit aber ein Verhalten verlangt, das den Geboten Gottes entgegensteht, darf

⁶⁵ Gleiches gilt im Übrigen auch für die Delegation an die Ortsgemeinde oder –kirche. Wahrscheinlich ist die Gefahr der Erziehungsdelegation hier noch größer als im Hinblick auf die Delegation an den Religionsunterricht in der Schule oder den Kirchenbesuch des Kindergartens. Zu Recht beklagt Schirrmacher in diesem Zusammenhang die Aufteilung der Erziehungszuständigkeit in Charakter (Eltern), biblisches Wissen (Kirche) und Bildung (Schule) (Schirrmacher, Bd. 5, 11).

zumindest dort bezweifelt werden, wo weiterhin die Möglichkeit der Eltern besteht, ihre Kinder nach ihren Vorstellungen und Werten zu erziehen. Erst dort, wo christliche Erziehung durch die Eltern untersagt wird, überschreitet der Staat eine Grenze, an der Widerstand gerechtfertigt und angebracht ist.

Wäre das nicht so, müssten die Christen auch jeden anderen Einfluss auf sich und ihre Kinder unterbinden, denn Sozialisation findet – wie wir gesehen haben – nicht nur in der Vermittlung von Lehrinhalten, sondern gerade auch im täglichen Kontakt und über das Vorbild statt. Das aber würde bedeuten, dass die Christen sich selbst der übrigen Welt entziehen müssten. Genau das ist es aber, was Christus nicht will, wenn er im Garten Gethsemane betet: *„Ich bitte nicht, dass du sie aus der Welt wegnimmst, sondern dass du sie bewahrst vor dem Bösen.“* (Joh 17,15).

Und wie anders als in der Welt könnten Christen ihre Funktion als Salz der Erde (Mt 5,13) und Licht der Welt (Mt 5,14) wahrnehmen und als Sauerteig (Mt 13,33) auf ihre Umwelt Einfluss nehmen?⁶⁶

⁶⁶ Dieser Einfluss ist jedoch nicht in erster Linie von den Kindern, sondern von den Eltern zu nehmen. Es geht also nicht darum, die Kinder zu evangelistischem Verhalten zu verpflichten, das diese überfordert, sondern über die vor Ort vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Elternbeirat) Einfluss auf die jeweilige Einrichtung auszuüben.

6 Bibliographie

- Alexander, David und Pat Alexander (Hg.). *Handbuch zur Bibel*. 9. Aufl. Wuppertal: R. Brockhaus Verlag, 1998.
- Avenarius, Hermann. *Schulrechtskunde*. Frankfurt: Hermann Luchterhand Verlag, 1988.
- Bauer, Walter. *Griechisch-Deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur*. 6., völlig neu bearb. Aufl. siehe unter "παιδεια", 485f und "παιδευω", 486.
- Digitale Bibliothek Band 12: *Religion in Geschichte und Gegenwart III*, J.C.B. Mohr, siehe unter „Erziehung“.
- Elberfelder Bibel, revidierte Fassung. 10. Aufl. Wuppertal: R. Brockhaus Verlag, 1998.
- Froer, K. „Erziehung“. *RGG³*, Zweite elektronische Ausgabe der dritten Auflage. Berlin: Directmedia, 2000, 631-641.
- Fürst, D. "Erziehung." *TBLNT II*. 7. Aufl., 292-295.
- Gesenius, Wilhelm. *Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament*, 17. Auflage 1915, Springer-Verlag: Berlin u.a., unveränderter Neudruck 1962.
- <http://www.wikipedia.org/wiki/schulpflicht> vom 20.02.2010.
- Landesverfassung von Baden-Württemberg* in der Fassung vom 06.05.2008, Hg. Landtag von Baden-Württemberg, Stuttgart, 2008.
- Lexikon zur Bibel. Siehe unter "Erziehung", 369-370 und „Unterricht“, 1440f.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, (Hg.) *Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten: Pilotphase*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2006, 16-20.
- Ratzinger, Joseph, *Werte in Zeiten des Umbruchs*. 1. Aufl. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder, 2005.
- Schirmacher, Thomas. *Ethik*, 3. Aufl., Bd. 5. Nürnberg: Verlag für Theologie und Religionswissenschaft und Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese, 2002.
- Schirmacher, Thomas. *Ethik*, 3. Aufl., Bd. 6. Nürnberg: Verlag für Theologie und Religionswissenschaft und Hamburg: Reformatorischer Verlag Beese, 2002.

Statistisches Bundesamt, (Hg.) *Kindertagesbetreuung regional 2009: Ein Vergleich aller 413 Kreise in Deutschland*. Wiesbaden: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2010.

Thielicke, Helmut. *Theologische Ethik*. 2. Bd. 2. Teil. Tübingen: J.C.B. Mohr, 1958.

Thompson, J.A. *Hirten, Händler und Propheten: Die lebendige Welt der Bibel*. 2. Aufl. Gießen: Brunnen Verlag, 1996.